

DIGITALE ■ STÄDTE



Österreichischer
Städtebund

Gesetzlich determinierte Anforderungen
an Städte und Gemeinden
im Bereich der IT-Umsetzung

Wien, 03.06.2019

*„Unser Ansatz ist ein **agiles**
Vorgehen in der Logistik“ **

* Projektleiter „Digitales Amt“, 07.05.2019

Themen

- Recht auf elektronischen Verkehr mit der Behörde
- Umsetzung Barrierefreiheit (Antidiskriminierung)
- E-Rechnungsannahme
- Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID)
- E-Zustellung
- PSI-Richtlinie (Ausblick)
- Whistleblower-Richtlinie (Ausblick)
- Single Digital Gateway (*offen*)

Recht auf elektronischen Verkehr mit der Behörde (E-GovG)

Recht auf elektronischen Verkehr

- Verankert in § 1a E-GovG idF BGBl. I Nr. 40/2017
- Mit Sammelgesetzesnovelle (Deregulierungsgesetz 2017) beschlossen
- Kundgemacht am 12. April 2017
- Inkrafttreten: **1.1.2020** (§ 24 Abs. 5 zweiter Satz E-GovG)

„Jedermann hat in den Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, das Recht auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden“

Was heißt das in der praktischen Umsetzung?

- *„Jedermann“* ->
 - also natürliche und juristische Personen
- *„In Gesetzgebung Bundessache“*
 - mittelbare Bundesverwaltung (z.B. Wahlrecht, Melderecht, ...)
 - wo Bundesrecht zur Anwendung gelangt (z.B. StVO, DSGVO, AVG ...)
- *„Elektronischer Verkehr“* ->
 - Wahlfreiheit, auf welche (technische) Art und Weise mit Behörden kommunizieren wird
 - jegliche Kommunikation mit der Behörde und damit auch die Einbringung, Akteneinsicht und die elektronische Zustellung
- *„Verwaltungsbehörden“* ->
 - sind im funktionalen Sinn (in Vollziehung der Gesetze) zu verstehen – also auch Beliehene (z.B. Verbände)

Aber es gibt wie immer Einschränkungen ...

- Verwaltungsbehörden, *deren Einrichtung in Gesetzgebung Bundessache ist*, sind verpflichtet, bis spätestens 1. Jänner 2020 die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für einen elektronischen Verkehr mit den Beteiligten gemäß § 1a zu schaffen. (§ 25 E-GovG)
- Ausgenommen sind *Angelegenheiten, die nicht geeignet sind, elektronisch besorgt* zu werden:
 - ausschließlich in physischer Form erhältlichen Urkunden
 - physischer Beilagen
 - unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt
 - persönliches Erscheinen
- *Akteneinsicht* (§ 17 AVG) - Recht bezieht sich auf die Akten in der Form, wie sie von der Behörde geführt werden

Aber es gibt wie immer Einschränkungen ...

- Analog dem § 13 Abs. 2 AVG (elektronisches Anbringen - > wird über sog. „E-Mail-Policy“ geregelt) kann die Behörde technische und organisatorische Beschränkungen vornehmen:

*„Etwaige **technische Voraussetzungen** oder **organisatorische Beschränkungen** des elektronischen Verkehrs sowie der **Zeitpunkt der Aufnahme** des elektronischen Verkehrs sind im Internet bekanntzumachen.
(§ 1a Abs. 2 E-GovG) “*

Konkret bedeutet das ...

- Alle Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, müssen ab 2020
 - ein Online-Verfahren anbieten (*lediglich downloadbare Formulare sind zu wenig**) und
 - die elektronische Zustellung umgesetzt haben
- Neben den Bundeseinrichtungen jedenfalls auch betroffen
 - Mittelbare Bundesverwaltung
 - Beliehene
- Die Festlegung der Errichtung und Ausgestaltung technischer Vorkehrungen ist dem Organisationsrecht zuzuordnen
 - obliegt daher dem jeweiligen Träger der Organisationsgewalt.
- Beschränkungen müssen kundgemacht werden.

* Information lt. Dr. Karning, BMDW

Barrierefreiheit („Antidiskriminierung“)

- Ausgangsbasis
 - Webaccessibility-Richtlinie (EU) 2016/2102 vom 26. Oktober 2016
- Nationale Umsetzung
 - im Webzugänglichkeits-Gesetz (WZG) für Bundeseinrichtungen
 - und 9 Landesgesetzen (z.B. OÖ Antidiskriminierungsgesetz)
 - weitgehende inhaltliche Gleichschaltung zum WZG
- Im Gegenzug wurde die „Barrierefreiheit“ (nach einer Übergangsphase) aus dem E-GovG. gestrichen

- Einheitliche Standards für die Barrierefreiheit in allen EU-Mitgliedstaaten
- Es gelten die Norm EN 301549 und WCAG 2.0 AA.
- Gilt
 - für **Webinhalte**, solange keine harmonisierte europäische Norm veröffentlicht wurde und
 - für **mobile Anwendungen** bis zur Erlassung eines entsprechenden Durchführungsrechtsakts

FAZIT: Erfüllung der Stufe **AA** der „Web Content Accessibility Guidelines 2.0“ für Websites (WCAG)

Welche Anwendungsbereiche ...?

- Alle öffentlichen Stellen
 - Bund
 - Länder
 - Gemeinden
 - **Sämtliche öffentliche Einrichtungen im Sinn von § 4 Abs. 1 Z 2 BVergG 2018** (in Entsprechung der Vergabe-RL):
 - Allgemeininteresse/nicht-gewerblich,
 - Rechtspersönlichkeit,
 - Überwiegend öffentliche Finanzierung, Leitung oder Aufsicht
- **Also auch davon betroffen:**
 - Kommunale Töchter/ausgelagerte Betriebe (z.B. Sportbetriebe, Stadtmarketing,...)
 - Beteiligungen (siehe Kriterien)
 - Gemeindeverbände
 - kommunale Vereinskonstrukte etc.

Welche Inhalte sind ab wann umzustellen ...?



*Achtung: Auch
„Webanwendungen“
(z.B. Online-Formulare)
zählen zu den „Inhalten“!*

Konkrete Ausnahmen

Wenn vor dem 23.09.2018 veröffentlicht:

- *Dateiformate* von Büroanwendungen
 - aber nur wenn deren Inhalte nicht für laufende Verwaltungsverfahren erforderlich sind
 - Ausnahme gilt also z.B. **NICHT** für Word- oder PDF-Formulare!

Wenn vor dem 23.09.2019 veröffentlicht (aktualisiert/überarbeitet):

- *Inhalte* für eine geschlossene Gruppe von Personen (Extranets und Intranets) – aber nur bis diese Websites grundlegend überarbeitet werden!
- *Inhalte*, die als Archive gelten
 - aber nur wenn diese nicht für laufende Verwaltungsverfahren benötigt werden

Konkrete Ausnahmen

Wenn vor dem 23.09.2020 veröffentlicht:

- Aufgezeichnete zeitbasierte Medien wie Video- und Audiomedien

Verhältnismäßigkeits-Klausel

- Inhalte, bei denen die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu einer „unverhältnismäßigen Belastung“ des jeweiligen Rechtsträgers führen würde.
- Bei Prüfung zu berücksichtigen:
 - Größe, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Art des Rechtsträgers, geschätzte Kosten, Kosten-Nutzen-Abwägung zwischen Rechtsträger und Nutzern der Inhalte

- **Veröffentlichungspflicht**
 - detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit von Website(s) und mobilen Anwendungen ist in einem zugänglichen Format zu **veröffentlichen UND regelmäßig** zu **aktualisieren**.
 - **Mustererklärung** nach Art. 7 der Richtlinie (EU) Nr. 2016/2102 ist zu verwenden.
- **Meldungsverfolgung von NutzerInnen**
 - Jede Mitteilung von NutzerInnen zu Mängeln bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen ist zu prüfen
 - Ggf. Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel ergreifen
 - Rückmeldung binnen zwei Monaten
 - zum Ergebnis dieser Prüfung UND
 - den getroffenen (oder beabsichtigten) Maßnahmen
 - Gleiche Frist gilt für Anfragen zu ausgenommenen Inhalten!

Begleitende Maßnahmen

- *Beschwerden wegen Verstößen*
 - Beschwerden betreffend die Verletzung Barrierefreiheit sind von der oder dem *Antidiskriminierungsbeauftragten (des jeweiligen Bundeslandes)* entgegenzunehmen und zu prüfen
- *Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheit*
 - Laufend wiederkehrend durch den/die Antidiskriminierungsbeauftragte/n
 - Überwachungsmethode und Modalitäten durch RL festgelegt
 - Berichtslegung in 3-Jahres-Intervallen
 - Konsolidierte Berichterstattung durch Bund an die Europäische Kommission
 - Erster Bericht bis 1. Oktober 2021

e-invoicing

(„E-Rechnungs-Richtlinie“)

E-Rechnung (Richtlinie 2014/55/EU)

- Übergangsfrist
 - endet allerspätestens 30 Monate nach Veröffentlichung der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung
 - Veröffentlichung am 17.10.2017 im Amtsblatt der EU
 - somit **spätestens am 18.04.2020** (für „subzentralen öffentlichen Auftraggeber“, also auch für Städte und Gemeinden)
- Ab diesem Zeitpunkt besteht eine **Annahmeverpflichtung** für E-Rechnungen in der europäischen Norm
 - Mehrere europäische E-Rechnungsformate zulässig
 - Einbringung von E-Rechnungen nicht normiert (z.B. PEPPOL-Netzwerk)
- **Keine Ausstellungsverpflichtung** für Rechnungsleger (wie dies bei der E-Rechnung an den Bund der Fall ist)

Elektronischer Identitätsnachweis („E-ID“)

Warum ist eine „neue“ elektronische Identität als Ablöse der bestehenden „Handysignatur“ notwendig?

- Anforderungen an das Sicherheitsniveau durch die eIDAS-Richtlinie
- Konformität mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1501 über den Interoperabilitätsrahmen
- Notifizierung nationaler E-IDs seit 29.09.2018 bei der EK möglich
- Erweiterungsmöglichkeit des Datensatzes in der Personenbindung

Wen betrifft die Ausgabe der neuen E-Ids?

- Einrichtung einer „Registrierungsbehörde“ (funktional)
- Wahrnehmung dieser Funktion durch alle Passbehörden
 - jedenfalls im Zuge von Passanträgen
 - BürgerInnen können E-ID auch unabhängig vom Passantrag aktivieren lassen
 - alle „Ermächtigungsgemeinden“ (> 700)
 - Landespolizeidirektion – sachlich für Fremde zuständig
 - Im Einvernehmen mit BMI können auch **andere Behörden** eine Registrierung vornehmen.
- Keine beliebigen „Registration Officers“ mehr wie bisher!

Wann erfolgt die Umsetzung?

- Gesetzliche Verankerung im E-GovG schon längst erfolgt
- Start der Ausgabe des E-ID im **1. Hj. 2020** vorgesehen
- Umsetzung im BMI läuft bereits (Arbeitsgruppe)
 - Wird in Form einer Erweiterung zum IDR erfolgen
 - Umfassende Identitätsprüfung (Registerabfragen, EKIS, etc.) im Hintergrund
- Handysignatur soll weiter verwendbar sein – aber nicht für alle Anwendungsbereiche
- Eine Überführung von bestehenden Handysignaturen in E-IDs ist (derzeit noch) NICHT vorgesehen
- Handysignaturen laufen mit den jeweiligen Zertifikaten aus (also max. 5 Jahre)

Wie erfolgt die Umsetzung?

Sofortige Nutzung	E-ID-TAN	SMS-TAN	Postzustellung
> Smartphone: Ja	> Smartphone: Ja	> Handy*: Ja	> Handy*: Nein
> E-ID Mobile App: Ja	> E-ID Mobile App: Ja	> E-ID Mobile App: Nein	
> Vorregistrierung mit vorliegendem Smartphone: Ja	> Vorregistrierung mit vorliegendem Smartphone: Nein		

- Freischalte-Prozess nur komplett erledigt bei Variante 1 („sofortige Nutzung“)
- Bei allen anderen Varianten: *Abschluss durch BürgerIn im Self-Service!*
- „E-ID-Ausdruck“ muss durch SachbearbeiterIn erfolgen – wird BürgerIn mitgegeben!

E-ID – Elektronische Identität & Unterschrift

1 Bei Behörde:

QR-Code:



2 Zu Hause:

... um Ihre IDA freizuschalten, besuchen Sie die Webseite www.ida.gv.at und geben sie den Freischaltcode ein:

Freischaltcode: 123456789ABCDEF

...

Sie können Ihre IDA jederzeit mittels dem Sperrkennwort widerrufen.

Sperrkennwort: Lokomotive

Zum Widerrufen, rufen Sie unter der Hotline

- Bei Verlust des E-ID-Ausdrucks muss BürgerIn erneut zur Behörde. Der Prozess ist neu zu starten!

Elektronische Zustellung („E-Zustellung“)

E-Zustellung – Teilnahme durch Unternehmen

- **Verpflichtung von Unternehmen zur Teilnahme**
 - Geregelt in § 1b E-GovG
 - 6 Monate nach der Kundmachung über die Verfügbarkeit des Anzeigemoduls – somit seit 01.12.2018
- **Unternehmensbegriff gem. Bundesstatistikgesetz 2000, § 3 Z 20 (BGBl. I Nr. 193/1999)**
 - Unternehmen: Natürliche Personen (z.B. freie Dienstnehmer, freiberuflich Tätige), juristische Personen, Personengesellschaften, Personengemeinschaften und Personenvereinigungen
- **Ausnahmeregelung**
 - Wenn das Unternehmen nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen oder keinen Internet-Anschluss verfügt.
 - Zeitlich limitiert bis 31. Dezember 2019, wenn
 - das Unternehmen noch nicht Teilnehmer des Unternehmensserviceportals ist sowie
 - bei Fehlen elektronischer Adressen zur Verständigung im Sinne des Zustellgesetzes.
 - Wenn das Unternehmen der Teilnahme an der elektronischen Zustellung widerspricht. Dieser **Widerspruch verliert mit 1. Jänner 2020 seine Wirksamkeit**
 - *ausgenommen für Unternehmen, die wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.*

E-Zustellung NEU -> Anzeigemodul

- **Deregulierungsgesetz 2017 (BGBl. I Nr. 40/2018)**
 - Gesetzliche Einrichtung eines zentralen „Anzeigemoduls“ des Bundes
 - Harmonisierung der Zustellzeitpunkte
- **Verfügbarkeit des Anzeigemoduls (BGBl. II Nr. 110/2018)**
 - Verfügbarkeit kundgemacht am 29. Mai 2018
 - Mit Beginn des siebenten auf den Tag der Kundmachung der Verfügbarkeit des Anzeigemoduls folgenden Monats (d.h. am 01.12.2018) – Umsetzung der technischen Vorkehrungen durch Zustellsysteme, damit Metadaten und Dokumente an das Anzeigemodul weitergeleitet werden können
- **Verpflichtung zur Einlieferung & Kosten**
 - Das elektronische Kommunikationssystem der Behörde* hat die Metadaten eines elektronisch zuzustellenden Dokuments und Abholinformationen dem Anzeigemodul (§ 37b) anzubieten
 - Die Kosten für die Einlieferung ins Anzeigemodul können verrechnet werden.

*„behördeneigene Zustellapplikation“ für die Bereithaltung von Dokumenten

E-Zustellung -> Teilnehmerverzeichnis

- **Einrichtung eines „Teilnehmerverzeichnisses“ (Zustellgesetz, BGBl. I Nr. 104/2018 vom 28.12.2018)**
 - Gesetzliche Einrichtung eines zentralen „Teilnehmerverzeichnisses“ des Bundes
 - Die Verfügbarkeit des Teilnehmerverzeichnisses ist vom BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort kundzumachen.
- **Nutzung des Teilnehmerverzeichnisses**
 - § 37 (1a) bis (3) Verständigungs- und Übermittlungsprozess durch das Kommunikationssystem der Behörde -> treten mit Beginn des siebenten auf den Tag der Kundmachung der Verfügbarkeit des Teilnehmerverzeichnisses folgenden Monats außer Kraft!
- **Kosten für die Nutzung**
 - Leistungen des TN-Verzeichnisses sind durch ein kostendeckendes Entgelt dem Zustellsystem, das die Zustelleistung erbringt, in Rechnung zu stellen

E-Zustellung -> Kosten

- Anzeigemodul & Teilnehmerverzeichnis verrechnen mit den Zustellsystemen. Diese können die Kosten in ihrer Preisberechnung für Versender berücksichtigen.
- Im Gegenzug ist die gesetzliche Preisbindung des Entgelts für RS-Zustellungen gefallen
- Es werden nur erfolgreiche Zustellungen verrechnet.
- Die Kosten des Teilnehmerverzeichnisses und Anzeigemoduls
 - sind *bis zu einem Einlieferungsvolumen von 25 Millionen Sendungen p.a. nicht zu verrechnen* - trägt BMDW.
 - Wird diese Menge überschritten, werden *ab Beginn des übernächsten Jahres* die Kosten verrechnet,
 - pro Einlieferung in Summe *höchstens 7 Cent*

Ausblick

Novelle der Public Sector Information - Richtlinie („PSI-Richtlinie“)

Novelle der PSI-RL (PSI und Open Data RL)

- **Die Neufassung der PSI-Richtlinie**
 - am 25. April 2018 im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt (DSM) und als Bestandteil des "Dritten Datenpakets" der Europäischen Kommission (EK) veröffentlicht.
- **Ziel der Richtlinie**
 - ist die Verbesserung der Verfügbarkeit von Daten „öffentlicher Stellen“ und die Einführung von europaweiten Vorschriften für die Weiterverwendung dieser Daten.
- **Nationale Umsetzung binnen 2 Jahren**
 - Task Force PSI und Open Data in der Sektion III des BMDW eingerichtet
 - Umsetzung in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien, den Ländern, Städten, Gemeinden vorgesehen

- **Dokument**
 - jeder INHALT (oder auch Teile davon) unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material)
- **Standardlizenz**
 - Reihe vorgegebener Bedingungen für die Weiterverwendung, die in digitalem Format vorliegen und vorzugsweise mit standardisierten online verfügbaren öffentlichen Lizenzen kompatibel sind.
- **Dynamische Daten**
 - Dokumente in digitaler Form, die häufig oder in Echtzeit aktualisiert werden, insbesondere aufgrund ihrer Volatilität oder ihres raschen Veraltens; von Sensoren generierte Daten werden in der Regel als dynamische Daten angesehen.

- **Hochwertige Datensätze**
 - Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft, die Umwelt und die Wirtschaft verbunden ist.
- **Maschinenlesbares Format**
 - Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können.
- **Offenes Format**
 - Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Dokumenten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird.
- **Formeller, offener Standard**
 - Schriftlich niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität von Software festgehalten sind.

- **Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung/
Bereitstellung von Dokumenten**
 - Angemessene Frist (max. 20 + 20 Arbeitstage), Einsatz elektronischer Mittel (soweit möglich und sinnvoll).
- **Mittel für die Bereitstellung**
 - Mitgliedstaaten müssen praktische Vorkehrungen zur Vereinfachung der effektiven Weiterverwendung von Dokumenten festlegen. Diese betreffen insbesondere die *Mittel für die Bereitstellung*.

- **Bereitstellung von Dokumenten**
 - in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und,
 - **soweit möglich und sinnvoll:**
 - auf elektronischem Wege
 - in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und elektronisch weiterverwendbaren Formen oder
 - Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten.
 - Sowohl die Formate als auch die Metadaten müssen - **soweit möglich** - förmlichen offenen Standards entsprechen.
- **Aber: NICHT** notwendig, wenn
 - dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.

PSI-Richtlinie – technisch: IT-Bezug

- **Bereitstellung dynamischer Daten**
 - unmittelbar nach der Erfassung
 - mithilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) und
 - gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich.
- **KEINE Bereitstellung unmittelbar nach der Erfassung**
 - wenn es die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigen und somit zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde. > Dann gilt
- **Bereitstellung der dynamischen Daten**
 - innerhalb einer Frist oder
 - mit vorübergehenden technischen Beschränkungen zur Weiterverwendung, wenn
 - die die Nutzung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigt wird.

PSI-Richtlinie – Kategorien hochwertiger Daten

- Geodaten
- Erdbeobachtung und Umwelt
- Meteorologische Daten
- Statistik
- Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen
- Mobilität

In EW-Grund 65 genannte Beispiele:

Postleitzahlen, nationale und lokale Karten (Geodaten), Energieverbrauch und Satellitenbilder (Erdbeobachtung und Umwelt), In-situ-Daten von Instrumenten und Wettervorhersagen (meteorologische Daten), demografische und ökonomische Indikatoren (Statistiken), Unternehmensregister und Registrierungskennungen (Unternehmen und Eigentumsverhältnisse von Unternehmen), Straßenverkehrszeichen und Binnenwasserstraßen (Mobilitätsdaten)

Ausblick

Whistleblower-Richtlinie

Whistleblower-Richtlinie

- Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (2018/0106 COD) im April 2019 vom EP verabschiedet
- Verpflichtung für private Unternehmen > 50 MA
- Öffentliche Stellen auf allen Verwaltungsebenen
- Öffentlich beherrschte Einrichtungen
 - Kommunen < 10.000 EW oder < 50 MA sowie sonstige öffentliche Einrichtungen < 50 MA können von den Nationalstaaten von dieser Verpflichtung ausgenommen werden.
- Verabschiedung durch die EU-Minister erforderlich
- Umsetzungszeitraum 2 Jahre
- Mehrstufiges Meldesystem vorgesehen

Kontakt



Dr. Ronald Sallmann



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

www.staedtebund.gv.at
ronald.sallmann@staedtebund.gv.at
+43 (1) 4000 89984

IT-Kommunal

IT-Kommunal GmbH

Pius Parsch Platz 9/14
1210 Wien

www.it-kommunal.at
ronald.sallmann@it-kommunal.at
+43 (1) 89 00 919

Mobil: +43 676 8484 2424 0